

# **Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf gemeindlichen öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde Hechthausen**

Bäume erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, tragen zur Prägung des Ortsbildes und Aufwertung des Wohnumfeldes bei. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil für die Lebensqualität und die nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde Hechthausen und deshalb zu schützen und zu erhalten. Der Erhalt eines gesunden Baumbestandes ist daher ein Ziel der Gemeinde Hechthausen. Neben den ortsplanerischen, naturschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Instrumenten des Baumschutzes stellt diese Richtlinie eine Selbstverpflichtung der Gemeinde Hechthausen dar.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt dem Schutz von Bäumen in öffentlichen Grünanlagen und auf Grünflächen von Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) der Gemeinde Hechthausen.

## **§ 2 Verbot**

Im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, Bäume ab einem Stammdurchmesser von 15 Zentimeter (gemessen in 1 Meter Stammhöhe) zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern.

## **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig, wenn

- (1) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen oder des privaten Rechts die Verpflichtung besteht, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- (2) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung oder eine bauliche Maßnahme sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- (3) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- (4) der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- (5) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse oder Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist.

#### **§ 4 Verfahren**

Die Maßnahmen nach Paragraph 3 dieser Richtlinie sind dem zuständigen Ausschuss des Rates der Gemeinde Hechthausen rechtzeitig vorher zu berichten. Die Maßnahmen nach Paragraph 3, Absatz 3 sind davon ausgenommen.

#### **§ 5 Entwicklung des Baumbestandes**

Der Baumbestand im Geltungsbereich dieser Richtlinie soll nachhaltig entwickelt und gepflegt werden. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen und der Grünflächen auf Straßen- und Wegegrundstücken (Straßenbegleitgrün) soll zukunftsorientiert und auf die Vermehrung des Baumbestandes ausgerichtet sein. Im Falle der Entnahme von Bäumen sollen in qualitativ und quantitativ vergleichbarem Umfang Ersatzpflanzungen von jungen standortheimischen Bäumen vorgenommen werden.

#### **§ 6 Baumschutz auf anderen öffentlichen Flächen**

Die Gemeinde Hechthausen wirkt darauf hin, dass sich die Eigentümer anderer öffentlicher Flächen im Gemeindegebiet (Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen, Landkreis Cuxhaven, Samtgemeinde Hemmoor) ebenfalls den Grundsätzen einer nachhaltigen Pflege und Entwicklung des Baumbestandes im Sinne dieser Richtlinie verpflichten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Gemeinde Hechthausen

Neumann  
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer  
Gemeindedirektor